

Departement des Innern
Rechtsdienst

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch

Janine Wyss
Juristische Mitarbeiterin
Telefon 032 627 93 49
Janine.Wyss@ddi.so.ch

A-Post
IKOG-NOWZ
z. H. Steffen Müller
Rudolfstrasse 33
8400 Winterthur

15. Dezember 2020

Ihre Anfrage vom 2. Dezember 2020 betreffend kantonale Regelungen bei unter fachlicher Verantwortung berufstätigen Osteopathinnen und Osteopathen

Sehr geehrte Herr Müller

Mit Eingabe vom 2. Dezember 2020 haben Sie das Gesundheitsamt des Departements des Innern (nachfolgend: DdI) um Auskunft über die kantonalen Regelungen – hinsichtlich der Berufstätigkeit im Bereich der Osteopathie in einem angestellten Verhältnis (ohne eigene fachliche Verantwortung) – ersucht. Ihre Anfrage wurde zur Bearbeitung an den Rechtsdienst des DdI weitergeleitet. Diesbezüglich lassen wir Ihnen gerne unsere Rückmeldungen zukommen:

Mitarbeitende, die unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht der Inhaberin oder des Inhabers einer Berufsausübungsbewilligung der gleichen Berufsgattung stehen, benötigen keine Berufsausübungsbewilligung des Kantons (§ 9 Abs. 4 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11]).

Gemäss § 10 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV; BGS 811.12) haben angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung die Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung zu erfüllen. Entsprechend sind die Voraussetzungen gemäss Art. 12 GesBG sowohl für Personen mit Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als auch Personen in einem angestellten Verhältnis, d.h. unter fachlicher Verantwortung, geltend. Osteopathinnen und Osteopathen, welche unter fachlicher Verantwortung stehen, haben entsprechend folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bildungsabschluss nach Art. 12 Abs. 2 Bst. g GesBG (Master of Science in Osteopathie FH / anerkannter ausländischer Abschluss). Das interkantonale Diplom in Osteopathie, ausgestellt von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, ist dem Bildungsabschluss für "Osteopathin" oder "Osteopath" gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. g GesBG gleichgestellt (vgl. Art. 14 Verordnung über die Anerkennung ausländischer und die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG [Gesundheitsberufenerkennungsverordnung, GesBAV; SR 811.214];
- Gewähr für eine in physischer und psychischer Hinsicht einwandfreie Berufsausübung; Vertrauenswürdigkeit;
- Beherrschen einer Amtssprache des Kantons, für den die Bewilligung beantragt wird resp. in welchem die betreffenden Personen angestellt werden bzw. ihren Beruf ausüben.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen sind vor der Anstellung von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung verpflichtet, eingehend zu prüfen, ob diese die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten, die deutsche Sprache beherrschen und nicht mit einem unbefristeten oder befristeten, noch in Vollzug stehenden Berufsausübungsverbot sanktioniert worden sind (§ 10 Abs. 2 GesV). Die Anstellungen haben sich auf höchstens 8 Stellen und 400 Stellenprozent zu beschränken und sind dem Gesundheitsamt, unter Angabe von Beschäftigungsgrad und -dauer, umgehend zu melden (§ 10 Abs. 4 GesV). Auch die Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung sind dem Gesundheitsamt zu melden (§ 10 Abs. 6 GesV). § 10 Abs. 4 - 6 GesV gelten jedoch nicht für bewilligungspflichtige Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Bei der Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich der Osteopathie gilt es zu beachten, dass diese lediglich dann beschäftigt werden dürfen, sofern diese die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, um in dem betreffenden Sektor tätig zu sein (vgl. § 12 Abs. 2 GesV).

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Berufspflichten von unter fachlicher Aufsicht der gleichen Berufsgattung stehenden Osteopathinnen und Osteopathen in § 14 Abs. 2 GesG verankert sind. Diese sind mit den im GesBG geregelten Berufspflichten betreffend Osteopathinnen und Osteopathen mit Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung identisch.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Janine Wyss
Juristische Mitarbeiterin